

Infos aus dem Referat 37 „Diakoninnen und Diakone“ im LKA

Stellenausschreibungen und Neubesetzungen

Berit Busch neue Beauftragte für das Integrierte Berufsanerkennungsjahr

Seit dem 1. September 2026 ist Diakonin Berit Busch zuständig für Diakon*innen im Berufsanerkennungsjahr. Ihr Büro befindet sich an der Hochschule Hannovers. Ebenso wird sie das Referat 37 in berufspolitischen Dingen, bei Ausbildungsanerkennungen und in der Fachrunde unterstützen. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit der ehemaligen Kirchenkreisjugendwartin des Kirchenkreises Nienburg!

Stellenausschreibung in Referat 37

Im LKA, Referat 37 ist eine 50%-Stelle für z.B. Personalentwicklungsgespräche, Organisation des Studienseesters, Ruhestandsbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Statistiken etc. noch bis Mitte Oktober ausgeschrieben. Weitere Infos unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-3/freie-stellen-diakone>

Termine

Jahresversammlung 2027

Die Jahresversammlung der Diakon*innen findet am Montag, den 8. März 2027 von 10.00 – 16.00 Uhr im Stephansstift in Hannover statt. Thema wird sein „Mut-PROBEN!“. Ausschreibung mit Ablauf und weiteren Infos kommt im Oktober.

„Werkstatt Theologie und Sprache“

Der dritte Kurs der „Werkstatt Theologie und Sprache“ startet Ende November. Für Kurzzentschlossene sind noch Plätze frei. Infos und Anmeldungen zu diesem und den zukünftigen Kursen unter: <https://www.pastoralkolleg-niedersachsen.de/Pastoralkolleg/Homiletisch-liturgisches-Grundmodul-f-r-Diakoninnen>

„Kirche für alle Fälle“; Kasualkurs für Diakon*innen 05.-09.04.27 (Bursfelde)

Taufen, Trauungen und Beerdigungen sind immer noch entscheidende Kontaktflächen der Kirchengemeinden zu ihren Mitgliedern. Sie tragen nach wie vor zu einem positiven Image von Kirche bei. Um dieses wichtige Angebot in guter Qualität aufrecht zu erhalten, ist es unerlässlich, alle kirchlichen Amtsträger*innen in der Durchführung von Kasualien gut zu schulen und immer wieder fortzubilden.

Dieser Kurs richtet sich an Diakon*innen, die bereits in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen wurden. Er ist laut DiakG Voraussetzung und liefert das nötige „Handwerkszeug“ dafür, dass diese Berufsgruppen auf dem Feld von Taufen, Trauungen und Beerdigungen tätig werden können. Anmeldung unter:

<https://www.pastoralkolleg-niedersachsen.de/Pastoralkolleg/anmeldung-2027>

Weitere Informationen: Inga Rohoff@evlka.de

Das Programm des Pastoralkollegs und der FEA: <https://www.fea-kirche-hannover.de/angebot/fortbildungen> und <https://www.pastoralkolleg-niedersachsen.de/Pastoralkolleg/Tagungen-2027>

Änderung des DiakG

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen in der Umsetzung des DiakG sollen folgende Ergänzungen und Nachbesserungen am Gesetzestext vorgenommen werden, die in der Herbstsynode beschlossen werden sollen:

1. Die landeskirchliche Anstellung soll in bestimmten Fällen bereits während der Ausbildung bzw. des Quereinstiegs möglich sein, um Personal frühzeitig zu binden (§ 2 Abs. 2 - Anstellungsvoraussetzungen)
2. Qualifizierende Maßnahmen für Absolvent*innen aus anderen Gliedkirchen werden an die Ausbildungsinhalte dieser Gliedkirchen angepasst und tlw. redaktionell überarbeitet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - Regelausbildung und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 – Gleichwertige Ausbildungen)
3. Qualifizierende Maßnahmen für Quereinsteigende werden differenzierter beschrieben (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 – Gleichwertige Ausbildungen)
4. Die Anstellung bei der Landeskirche soll künftig nach den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch befristet erfolgen können (§ 9 Abs. 2 Satz 1 - Anstellungsträgerschaft), beispielsweise bei kurzzeitigen Krankheits- oder Vakanzvertretungen, oder bei Beschäftigungen von Diakon*innen im Ruhestand. Dennoch hält die Landeskirche unverändert an dem Ziel fest, auf Dauer eingerichtete Stellen auch unbefristet zu besetzen.
5. Superintendent*innen üben die Dienstaufsicht über Diakon*innen ihres Kirchenkreises in Ihrer Funktion als Superintendent*in aus und nicht in ihrer Funktion als Vorsitzende*r des KKV. Dies bedeutet, dass die Dienstaufsicht in Vertretungssituationen durch die*den stellvertretende*n Superintendent*in wahrgenommen wird und nicht durch die*den stellvertretende*n KKV-Vorsitzende*n.

Der*Die Superintendent*in kann die Dienstaufsicht bei schwerwiegenden, von der Person der*des Superintendentin*Superintendenten zu verantwortenden, Störungen der Zusammenarbeit mit einer*einem gestellten Diakon*in durch die Landeskirche als Anstellungsträgerin entzogen und auf eine dritte Person übertragen werden.

Inga Rohoff, 01.09.26